

**Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der co.don<sup>®</sup> Aktiengesellschaft, Teltow gemäß § 161 AktG**

Nach § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der co.don<sup>®</sup> AG erklären, dass die co.don<sup>®</sup> AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Abweichungen entsprochen hat und entsprechen wird. Die Nummer der jeweiligen Überschrift entspricht der Nummer der Bestimmung des Deutschen Corporate Governance Kodex, von der abgewichen wurde oder wird.

**Zu 3.8 Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für Unternehmensleiter**

Die co.don<sup>®</sup> AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Die Versicherung sieht gegenwärtig keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder auch ohne einen Selbstbehalt ihre Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen werden.

**Zu 4.2.3 Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile**

Bisher weist die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt keine Höchstgrenzen auf.

Als variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung hat die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern virtuelle Aktien übertragen. Sie gewähren



keine Rechte an der Gesellschaft, sondern dienen allein dazu, die Vorstandsmitglieder am Wertzuwachs der Gesellschaft zu beteiligen. Jedes Vorstandsmitglied kann seine virtuellen Aktien unter bestimmten Voraussetzungen fiktiv an die Gesellschaft veräußern und die Auszahlung des nach Maßgabe des Anstellungsvertrags ermittelten Wertzuwachses verlangen. Bei einem Vorstandsmitglied ist der Anspruch auf Zahlung des Wertzuwachses begrenzt auf das Zweifache der jährlichen festen Vergütung. In dem Anstellungsvertrag mit dem anderen Vorstandsmitglied ist jedoch keine Höchstgrenze für diesen variablen Vergütungsteil vorgesehen. Diese Abweichung von Nummer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex beruht auf den Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und dem betroffenen Vorstandsmitglied über die Verlängerung seines Anstellungsvertrages.

#### 5.1.2. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Eine starre Altersgrenze für Vorstandsmitglieder halten Aufsichtsrat und Vorstand nicht für erforderlich. Die Möglichkeit, die Bestelldauer und die Laufzeit der Anstellungsverträge zu begrenzen, genügt, um der im höheren Lebensalter zu erwartenden abnehmenden Leistungsfähigkeit von Vorstandsmitgliedern flexibel Rechnung zu tragen.

#### 5.3. Bildung von Ausschüssen

Da der Aufsichtsrat bis zum 17. September 2012 aus drei Mitgliedern bestand, war er als Organ so klein, dass ein Effizienzgewinn aus der Bildung von Ausschüssen nicht zu erwarten war. Daher hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Seit dem 17. September 2012 besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Auch seit diesem Zeitpunkt hat der Aufsichtsrat noch keine Veranlassung zur Bildung eines Ausschusses gesehen, wird diese Möglichkeit zukünftig aber von Fall zu Fall in Erwägung ziehen.

#### 5.4.1 Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Nach Nummer 5.4.1 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und diese Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat hat derartige konkreten Ziele bisher nicht benannt, beabsichtigt aber eine solche Benennung, bevor der Hauptversammlung Personen zur Wahl zu Aufsichtsratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Eine konkrete Zahl oder Quote für die Beteiligung von Frauen hat der Aufsichtsrat nicht festgelegt. Eine solche Zahl oder Quote hält der Aufsichtsrat nicht für sachgerecht, da bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen die unternehmensspezifische Situation der Gesellschaft und die sich daraus ergebenden Anforderungen im Vordergrund stehen sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Besetzung des Aufsichtsrats bestmöglich im Unternehmensinteresse, orientiert an der Qualifikation und Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt.

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 29. April 2014, die sich auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 bezog, hat die co.don<sup>®</sup> AG sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der damals geltenden Fassung entsprochen, jedoch mit Ausnahme der vorstehend ausgeführten Abweichungen.

Teltow, 19. Februar 2015

co.don<sup>®</sup> AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

### 1. Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat am 19. Februar 2015 die folgende Erklärung abgegeben:

#### **Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der co.don<sup>®</sup> Aktiengesellschaft, Teltow gemäß § 161 AktG**

Nach § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der co.don<sup>®</sup> AG erklären, dass die co.don<sup>®</sup> AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Abweichungen entsprochen hat und entsprechen wird. Die Nummer der jeweiligen Überschrift entspricht der Nummer der Bestimmung des Deutschen Corporate Governance Kodex, von der abgewichen wurde oder wird.

#### Zu 3.8 Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für Unternehmensleiter

Die co.don<sup>®</sup> AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Die Versicherung sieht gegenwärtig keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder auch ohne einen Selbstbehalt ihre Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen werden.



#### Zu 4.2.3 Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile

Bisher weist die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt keine Höchstgrenzen auf.

Als variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung hat die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern virtuelle Aktien übertragen. Sie gewähren keine Rechte an der Gesellschaft, sondern dienen allein dazu, die Vorstandsmitglieder am Wertzuwachs der Gesellschaft zu beteiligen. Jedes Vorstandsmitglied kann seine virtuellen Aktien unter bestimmten Voraussetzungen fiktiv an die Gesellschaft veräußern und die Auszahlung des nach Maßgabe des Anstellungsvertrags ermittelten Wertzuwachses verlangen. Bei einem Vorstandsmitglied ist der Anspruch auf Zahlung des Wertzuwachses begrenzt auf das Zweifache der jährlichen festen Vergütung. In dem Anstellungsvertrag mit dem anderen Vorstandsmitglied ist jedoch keine Höchstgrenze für diesen variablen Vergütungsteil vorgesehen. Diese Abweichung von Nummer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex beruht auf den Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und dem betroffenen Vorstandsmitglied über die Verlängerung seines Anstellungsvertrages.

#### 5.1.2. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Eine starre Altersgrenze für Vorstandsmitglieder halten Aufsichtsrat und Vorstand nicht für erforderlich. Die Möglichkeit, die Bestelldauer und die Laufzeit der Anstellungsverträge zu begrenzen, genügt, um der im höheren Lebensalter zu erwartenden abnehmenden Leistungsfähigkeit von Vorstandsmitgliedern flexibel Rechnung zu tragen.

#### 5.3. Bildung von Ausschüssen

Da der Aufsichtsrat bis zum 17. September 2012 aus drei Mitgliedern bestand, war er als Organ so klein, dass ein Effizienzgewinn aus der Bildung von Ausschüssen nicht zu erwarten war. Daher hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Seit dem 17. September 2012 besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Auch seit diesem Zeitpunkt hat der Aufsichtsrat noch keine Veranlassung zur Bildung eines Ausschusses gesehen, wird diese Möglichkeit zukünftig aber von Fall zu Fall in Erwägung ziehen.

#### 5.4.1 Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Nach Nummer 5.4.1 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und diese Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat hat derartige konkreten Ziele bisher nicht benannt, beabsichtigt aber eine solche Benennung, bevor der Hauptversammlung Personen zur Wahl zu Aufsichtsratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Eine konkrete Zahl oder Quote für die Beteiligung von Frauen hat der Aufsichtsrat nicht festgelegt. Eine solche Zahl oder Quote hält der Aufsichtsrat nicht für sachgerecht, da bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen die unternehmensspezifische Situation der Gesellschaft und die sich daraus ergebenden Anforderungen im Vordergrund stehen sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Besetzung des Aufsichtsrats bestmöglich im Unternehmensinteresse, orientiert an der Qualifikation und Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt.

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 29. April 2014, die sich auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 bezog, hat die co.don<sup>®</sup> AG sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der damals geltenden Fassung entsprochen, jedoch mit Ausnahme der vorstehend ausgeführten Abweichungen.

Teltow, 19. Februar 2015

co.don<sup>®</sup> AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen finden Sie auf der Internetseite der co.don<sup>®</sup> AG unter

<http://www.codon.de/investoren/meldepflichten/corporate-governance.html>

## 2. Praktiken der Unternehmensführung

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus werden von der co.don<sup>®</sup> AG keine besonderen Unternehmenspraktiken angewandt.

## 3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Unternehmensführung der co.don<sup>®</sup> AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft richtet sich nach dem Aktiengesetz und den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht wie in der jeweiligen Entsprechenserklärung angegeben im Einzelfall bestimmte Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht angewendet werden. Nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes unterliegt die co.don<sup>®</sup> AG dem sog. „dualen Führungssystem“. Kennzeichnend hierfür ist, dass der Vorstand als Leitungsorgan und der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan personell getrennt sind. Beide Organe arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Das heißt, dass die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Der Vorstand der co.don<sup>®</sup> AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der co.don<sup>®</sup> AG enthält einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die co.don<sup>®</sup> AG wesentlichen Aspekte der Strategie, der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet.

Der **Aufsichtsrat** berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und vereinbart mit den Vorstandsmitgliedern deren Vergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die co.don<sup>®</sup> AG von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat der co.don<sup>®</sup> AG bestand bis zum 17. September 2012 aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Am dem 17. September 2012 erhöhte sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von drei auf sechs Mitglieder. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

Teltow, im Februar 2015

co.don<sup>®</sup> AG

Der Vorstand